

# Fachschaftsordnung der Fachschaft Informatik der Hochschule Zittau/Görlitz

Beschlussfassung am 20.03.2024

## Teil I – Die Fachschaft

### §1 Fachschaft

- (1) Die Fachschaft Informatik bilden alle immatrikulierten Studierenden der folgenden Studiengänge:
  - Bachelor Informatik
  - Master Informatik
  - Bachelor Wirtschaft und Informatik
  - KIA-Studiengang Informatik
  - KIA-Studiengang Wirtschaft und Informatik
- (2) Der Fachschaftsrat ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung und der Ordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz (StuO) seine Angelegenheiten selbst.

### §2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht:
  1. An der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken und dem Fachschaftsrat beizutreten.
  2. Schriftliche Anträge an den Fachschaftsrat Informatik zu stellen.
  3. Auf Beratung und Unterstützung rund um das Studium.
- (2) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates hat die Pflicht:
  1. Die Interessen aller Studierenden der Fachschaft Informatik zu vertreten.
  2. Aktiv im Fachschaftsrat Informatik mitzuwirken und an den Sitzungen teilzunehmen.
  3. Diese Ordnung als verpflichtend anzuerkennen.

## Teil II – Der Fachschaftsrat

### §3 Grundsätze

- (1) Der Fachschaftsrat Informatik ist das oberste exekutive Organ der Fachschaft Informatik.
- (2) Die Arbeit des Fachschaftsrates ist ehrenamtlich.

### §4 Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Mitglieder des Fachschaftsrates Informatik sind alle gewählten und kooptierten Studierenden der Fachschaft Informatik.
- (2) Die Anzahl der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates wird durch die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz festgelegt.
- (3) Darüber hinaus können weitere Mitglieder kooptiert werden. Diese werden durch die Mitglieder des Fachschaftsrates mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
- (4) Die Anzahl der Personen im Fachschaftsrat sollte maximal 20 betragen.
- (5) Gewählte sowie kooptierte Mitglieder im Fachschaftsrat haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beginnt am 01.09. und endet zum 31.08. des jeweiligen Studienjahres. Eine Wiederwahl oder eine erneute Kooptierung ist möglich.
- (7) Der alte Fachschaftsrat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt.
- (8) Bei Verstoß gegen einen oder mehrere Paragraphen der Fachschaftsordnung, besteht die Möglichkeit, das jeweilige Mitglied aus dem Fachschaftsrat auszuschließen. Dies muss durch einen Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit geschehen.
- (9) Fehlt ein Mitglied bei drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig, kann es vom Fachschaftsrat ausgeschlossen werden.
- (10) Der Fachschaftsrat Informatik ist bestrebt, dass alle Studiengänge der Fachschaft vertreten sind.
- (11) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft sowie die Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

### §5 Matrikelsprecher:innen

- (1) Der Fachschaftsrat ist danach bestrebt, eine Person jeder Matrikel zu der oder dem Matrikelsprecher:in zu ernennen, um eine Repräsentation aller Matrikel zu gewährleisten. Matrikel außerhalb ihrer Regelstudienzeit haben keine:n Matrikelsprecher:in.
- (2) Diese:r wird vorher durch eine interne Wahl in der Matrikel festgelegt.
- (3) Die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist möglich.
- (4) Die oder der Matrikelsprecher:in wird automatisch in den Fachschaftsrat kooptiert. Sie oder er vertritt zusammen mit der oder dem Stellvertreter:in die Matrikel im Fachschaftsrat. Die oder der Stellvertreter:in kann bei Verhinderung der oder des jeweiligen Matrikelsprecherin oder Matrikelsprechers diese:n vollständig mit allen ihren oder seinen Rechten im Fachschaftsrat vertreten, sofern sie oder er nicht selbst Mitglied des Fachschaftsrates ist.
- (5) Tritt die oder der Matrikelsprecher:in von ihrem oder seinem Amt zurück oder wird exmatrikuliert, rückt die oder der Stellvertreter:in als Matrikelsprecher:in der Matrikel nach. Tritt die oder der Stellvertreter:in ebenfalls zurück, oder es ist kein:e Stellvertreter:in gewählt, dann wird eine neue interne Wahl durchgeführt.
- (6) Der Fachschaftsrat kann auf Begehren der Matrikel eine Neuwahl der Matrikelsprecherin oder des Matrikelsprechers und derer oder dessen Vertretung anordnen.

### §6 Ehrenmitglieder

- (1) Der Fachschaftsrat Informatik kann Angehörige anderer Fachschaften der Hochschule Zittau/Görlitz zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Fachschaftsrates Informatik ohne Gegenstimmen ernannt.
- (3) Sie gehören dem Fachschaftsrat für die Dauer einer Amtszeit an.
- (4) Ehrenmitglieder sind kooptierten Mitgliedern gleichgestellt, besitzen aber kein Stimmrecht und dürfen keine repräsentativen Aufgaben des Fachschaftsrates übernehmen.

## **§7 Sonderbestimmungen für Mitglieder in Praktikums- und Auslandssemestern**

Befinden sich Mitglieder des Fachschaftsrates Informatik im Praktikum oder Auslandssemester, so können diese als ruhende Mitglieder von der Teilnahme an den Sitzungen entbunden werden. Dabei ist für eine ordnungsgemäße Übergabe aller Mittel an den Fachschaftsrat zu sorgen.

## **§8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Fachschaftsrat Informatik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei jeder Sitzung ist zu Beginn und auf Antrag die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Der Fachschaftsrat Informatik entscheidet grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit. Ausnahmen können in dieser Ordnung, sowie in den Ordnungen der Studierendenschaft und der Hochschule Zittau/Görlitz festgesetzt sein.
- (4) Öffentliche Stellungnahmen des Fachschaftsrates Informatik bedürfen einer einfachen Mehrheit der Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts anderes in dem Beschluss bestimmt wurde.

## **§9 Aufgaben**

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Studierenden seiner Fachschaft im Rahmen der Aufgaben des § 25 Abs. 3 Sächs-HSG. Der Fachschaftsrat fördert die fachlichen Interessen der Studierenden und die Studienangelegenheiten des Faches.
- (2) Allgemeine Aufgaben des Fachschaftsrates Informatik sind:
  1. Die Mitwirkung bei der Wahl des:der Studiendekan:in und der Bestellung der Studienkommission gemäß §96 Abs. 1 und 2 SächsHSG.
  2. Die Wahl beziehungsweise Nominierung der Studierendenvertretung für sonstige, das Gesamtinteresse der Fachschaft berührenden, Einrichtungen und Organe, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.
  3. Die Förderung des freiwilligen Studierendensports und des kulturellen Lebens der Studierenden.
  4. Die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen.
- (3) Besondere Aufgaben des Fachschaftsrates Informatik sind:
  1. Der Fachschaftsrat sieht sich insbesondere als Ansprechpartner für die Studierenden der Fachschaft Informatik. Dafür sollen geeignete Portale und Veranstaltungen angeboten werden.
  2. Er unterstützt die Fakultät bei der Umsetzung der Einführungswoche, beim „Hochschulinformationstag“ und bei ähnlichen repräsentativen Veranstaltungen der Hochschule.
  3. Der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit, alle Studierenden der Fachschaft Informatik per E-Mail zu erreichen. Dieser E-Mail-Verteiler wird nur für die Bekanntmachung von eigenen Veranstaltungen oder studentischen Projekten und der Informationsverteilung verwendet.
  4. Um den ständigen Kontakt mit der Fakultät zu gewährleisten, werden die studentischen Vertreter der Fachschaft im Fakultätsrat regelmäßig zu den Sitzungen des Fachschaftsrates Informatik eingeladen, insofern diese nicht bereits Mitglied des Fachschaftsrates sind.
  5. Zu Beginn jedes Semesters sollte eine Sitzung stattfinden, in der das aktuelle Semester geplant wird.
  6. Der Fachschaftsrat unterstützt die Suche nach Gremienvertretungen und verpflichtet sich, die Fakultät und Fachschaft zu vernetzen und den Informationsfluss und -austausch zwischen beiden zu sichern.

## **§10 Sitzungen**

- (1) Der Fachschaftsrat tagt während des Vorlesungszeitraumes mindestens einmal im Monat. Der Sitzungstermin wird spätestens eine Woche im Voraus allen Mitgliedern mitgeteilt und der Fachschaft bekannt gegeben.
- (2) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind hochschulöffentlich. Der Fachschaftsrat Informatik behält sich vor, bei Personenangelegenheiten und Finanzfragen geschlossene Sitzungen zu beschließen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft Informatik sowie die Mitglieder des Studierendenrates haben grundsätzlich Rede- und Antragsrecht. Gäste haben Rederecht.
- (4) Jede Sitzung des Fachschaftsrates wird protokolliert. Die Protokolle müssen zu Beginn der folgenden Sitzung bestätigt werden. Die bestätigten Protokolle werden vom Fachschaftsrat auf geeignete Weise verwahrt und werden jedem Mitglied der Fachschaft sowie dem Studierendenrat auf Verlangen vorgezeigt.

## **§11 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Fachschaftsrat Informatik behält es sich vor, zu bestimmten Themen und Projekten Arbeitsgruppen einzurichten.
- (2) In einer Arbeitsgruppe können auch Mitglieder der Fachschaft Informatik mitarbeiten, die nicht Mitglied im Fachschaftsrat sind.
- (3) Vom Fachschaftsrat einberufene Arbeitsgruppen sind diesem rechenschaftspflichtig.

## **§12 Kooperationen**

Der Fachschaftsrat Informatik strebt Kooperation mit anderen Fachschaftsräten der Hochschule Zittau/Görlitz an.

## **§13 Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat Informatik erlischt bei:
  1. Austritt auf eigenen Wunsch.
  2. Exmatrikulation.
  3. Ausschlusswahl durch den Fachschaftsrat.
- (2) Bei Austritt aus dem Fachschaftsrat ist für eine ordnungsgemäße Übergabe aller Mittel und Aufgaben zu sorgen.
- (3) Den ausscheidenden nachweislich aktiven Mitgliedern wird, wenn gewünscht, eine Bescheinigung über Zeitraum und Inhalte der geleisteten ehrenamtlichen studentischen Gremientätigkeit ausgestellt.

## **Teil III – Finanzen**

### **§14 Finanzanträge**

- (1) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, einen Antrag auf finanzielle Förderung von Projekten beim Fachschaftsrat einzureichen.
- (2) Dieser muss mindestens vier Wochen vor Beginn des Projektes in schriftlicher Form eingereicht werden.

### **§15 Verfügungsrecht**

- (1) Das Verfügungsrecht über die vom Studierendenrat der Hochschule gemäß Finanz- und Beitragsordnung zugewiesenen Mittel obliegt dem Fachschaftsrat Informatik.
- (2) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertragenen und selbst erwirtschafteten Mittel selbstständig und verwendet sie ausschließlich für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben.

### **§16 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr der Fachschaft Informatik entspricht dem des Studierendenrates. Es beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§17 Kontrollorgane**

Die Kontrolle der Finanzen der Fachschaft Informatik obliegt der Innenrevision der Hochschule Zittau/Görlitz.

### **§18 Finanzbeauftragte:r und Kassenwart:in**

- (1) Der Fachschaftsrat Informatik wählt mindestens eine:n, maximal jedoch zwei Finanzbeauftragte aus seiner Mitte.
- (2) Die Finanzbeauftragten haben die Pflicht anstehende Zahlungen, die vom Fachschaftsrat Informatik beschlossen wurden, zu leisten.
- (3) Eine:r der Finanzbeauftragten wird zu der oder dem Kassenwart:in des Fachschaftsrates Informatik ernannt. Dieses Amt ist verpflichtet, die Verwendung der Gelder des Fachschaftsrates nach den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Buchführung nach § 238 HGB zu dokumentieren.
- (4) Wenn nur ein:e Finanzbeauftragte:r gewählt wurde, übernimmt diese:r automatisch und ohne Wahl das Amt der Kassenwartin oder des Kassenwarts.

## **§19 Rechnungslegung**

- (1) Die oder der Kassenwart:in legt spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Haushaltsjahres, jedoch mindestens zwei Wochen vor ihrem oder seinem Austritt aus dem Fachschaftsrat, Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Fachschaftsrates ab.
- (2) Die vollständige und ordnungsgemäß dokumentierte Buchführung des vergangenen Haushaltsjahres ist der Innenrevision der Hochschule Zittau/Görlitz vier Wochen nach dem Abrechnungszeitraum zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die oder der Kassenwart:in legt nach jedem durchgeführten Projekt des Fachschaftsrates Informatik Rechnung über die Finanzen ab.
- (4) Der Fachschaftsrat Informatik behält sich vor, jederzeit über den Kassenbestand informiert zu werden.

## **Teil IV – Ergänzungsbestimmungen**

### **§20 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung ungültig werden, ist die Ordnung in der nächsten beschlussfähigen Sitzung des Fachschaftsrates nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

### **§21 Bekanntmachungen**

- (1) Diese Ordnung ist innerhalb der Fachschaft Informatik öffentlich bekannt zu machen und auf Wunsch vorzuzeigen. Dem Studierendenrat ist eine Kopie auszuhändigen.
- (2) Änderungen dieser Ordnung können nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates vorgenommen werden. Auf begründete Änderungshinweise durch den Studierendenrat und/oder die Hochschulleitung ist einzugehen.

### **§22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle vorherigen Satzungen der Fachschaft Informatik außer Kraft.